

Vermerk zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1, § 5 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. Ziffer 13.13 der Anlage 1 zum UVPG

- Antragsteller:** Stadt Verden (Aller)
- Maßnahme:** Stadt Verden (Aller), Hochwasserschutz Innenstadt;
Hochwasserschutzmauer M 8.2 und M 8.3
- Unterlagen:** Antrag des Antragstellers vom 17.02.2022 auf allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. §§ 1 Abs. 1 Nr. 1, 5 Abs. 1 Nr. 1 und 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Ziffer 13.13 der Anlage 1 UVPG, dem die zur Durchführung der Vorprüfung des Einzelfalls erforderlichen Unterlagen beigelegt waren.
- Stellungnahme des Landkreises Verden vom 05.04.2022

I. Bekanntgabe

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

**Feststellung gemäß § 5 UVPG
Stadt Verden (Aller), Hochwasserschutz Innenstadt;
Hochwasserschutzmauer M 8.2 und M 8.3,
Stadt Verden (Aller), Landkreis Verden**

**Bek. d. NLWKN v. 07.04.2022 –
Az. – 6 L-62025-546-001 –**

Die Stadt Verden (Aller) beabsichtigt in der Innenstadt im Bereich des Allerparks eine Hochwasserschutzwand zum Schutz der Innenstadt vor Hochwasser zu errichten.

Die Stadt Verden (Aller) hat als Träger der Maßnahme mit E-Mail vom 17.02.2022 gemäß § 5 Abs. 1 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist, die allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht beantragt.

Die beabsichtigte Baumaßnahme dient dem Schutz der Innenstadt der Stadt Verden (Aller) vor Eigenhochwassern der Aller. Derartige Baumaßnahmen unterliegen als „Bau eines Deiches oder Dammes“ nach § 7 Abs. 1 i. V. m. Nummer 13.13 der Anlage 1 zum UVPG der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles.

Der NLWKN hat als zuständige Behörde nach überschlägiger Prüfung gem. § 5 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 UVPG unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers und eigener Informationen sowie nach Kenntnisnahme der Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörde des Landkreises Verden festgestellt, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben.

Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht folgen nachstehend.

II. Begründung der Entscheidung

1. Rechtsgrundlage

Gemäß § 5 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 UVPG ist eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen, da die geplante Hochwasserschutzmaßnahme in der Anlage 1 UVPG unter Punkt 13.13 aufgeführt ist: „Bau eines Deiches oder Dammes, der den Hochwasserabfluss beeinflusst (sofern nicht von Nummer 13.16 erfasst)“.

Die allgemeine Vorprüfung ist gemäß § 7 Abs. 1 S. 2 UVPG als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchzuführen.

2. Allgemeine Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Anlage 3 UVPG

Angaben des Vorhabenträgers zur Vorbereitung der Vorprüfung (Anlage 2 UVPG)

Die vorgelegten Unterlagen zur geplanten Maßnahme werden – unter Ergänzung weiterer der Genehmigungsbehörde zur Verfügung stehenden Informationen - als ausreichend angesehen, um eine Entscheidung im Rahmen der Vorprüfung abschließend durchführen zu können.

Kriterien für die Vorprüfung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Anlage 3 UVPG)

Die mit der geplanten Maßnahme verbundenen Merkmale i. S. d. Anlage 3 UVPG sind in den vorgelegten Unterlagen dargestellt und konnten damit entsprechend berücksichtigt werden.

2.1 Merkmale des Vorhabens

Die bestehende HWS-Mauer „Allerpark I“ (M 8.2) wurde als Spundwand (unterirdisch) mit einer aufbetonierten, verklinkerten Stahlbetonwand (oberirdisch) konstruiert. Sie wurde mit einer Länge von 252,40 m, einer Breite von 0,40 m und einer Höhe von 0,90 m entlang der Straße Reeperbahn erbaut. Sie erreicht mit den 30 cm bis 90 cm hohen im Hochwasserfall zu montierenden mobilen Elementen eine Schutzzielhöhe von 15,02 mNHN. Ein Freibord von 60 cm ist dabei eingeschlossen. Vorhandene Scharten und die in die Mauer integrierten Bänke werden im Hochwasserfall mit gesonderten mobilen Elementen, die die Schutzzielhöhe abdecken, ergänzt.

Die HWS-Mauer „Allerpark II“ (M 8.3) soll in der gleichen Bauart wie die benachbarte fertig gestellte Hochwasserschutzmaßnahme M 8.2 (1. BA) hergestellt werden. Es besteht jedoch der Unterschied, dass die Oberkante dieser HWS-Mauer auf einem einheitlichen Höhenhorizont verläuft und nur die 3 Scharten im Hochwasserfall mit mobilen Elementen geschlossen werden müssen. Die Länge der HWS-Mauer beträgt 96,35 m. Das Schutzziel von HQ100 wird dabei zuzüglich ca. 60 cm Freibord erreicht.

Zusätzlich ist noch als Bestandteil des Hochwasserschutzes zwischen den Gebäuden Am Allerufer 6 (Lebenshilfe) und Am Allerufer 8 (geplante Staatsanwaltschaft) ein mobiler Hochwasserschutz in Form eines mit Wasser befüllbaren Gummigewebe-Schlauches geplant.

2.2 Standort des Vorhabens

Das Vorhaben befindet sich auf dem Gebiet der Stadt Verden (Aller), Landkreis Verden.

Der aktuelle Flächennutzungsplan der Stadt Verden (Stand 2020) weist für den Vorhabenbereich ein Mischbaugebiet aus. Der südliche Abschnitt der geplanten HWS-Maßnahme liegt in einer ausgewiesenen schmalen Grünfläche, welche als Parkanlage definiert ist. Westlich des Vorhabens befindet sich neben der Grünfläche und dem Mischgebiet das Fließgewässer Aller. Südlich des Mischgebietes erstrecken sich ein Wohngebiet und Flächen des Gemeinbedarfs, was für Verwaltungs-, kirchliche und sportliche Einrichtungen steht.

Boden

Die mobile HWS-Mauer und der überwiegende Teil der HWS-Mauer sind auf dem Bodentyp Tiefe Vega geplant. Der südliche Teil der HWS-Mauer reicht in den Bodentyp Mittlere Gley-Braunerde hinein. Innerhalb des Einwirkungsbereiches liegen keine landwirtschaftlich ertragreichen, kulturhistorisch bedeutsamen/seltenen Böden und keine gering anthropogen veränderten Böden.

Wasser

Das Untersuchungsgebiet gehört zur hydrogeologischen Einheit „Flussablagerungen, Hang- und Schwemmablagerungen“, zum hydrologischen Raum „Nord- und mitteldeutsches Lockergesteinsgebiet“ sowie zum Teilraum „Mittelweser-Aller-Leine-Niederung“.

Im Bereich des Vorhabens befindet sich kein Oberflächengewässer. Westlich der geplanten HWS-Mauer verläuft das Fließgewässer Aller.

Landschaft

Innerhalb des Vorhabenbereichs befinden sich keine Natur-, Boden- oder Baudenkmäler.

Kulturhistorisch bedeutsame Landschaftselemente, markante geländemorphologische Ausprägungen, strukturbildende Landschaften, naturnahe Landschaften, sind innerhalb des Einwirkungsbereichs nicht vorzufinden.

Das Landschaftsbild im Bereich des Vorhabens ist stark anthropogen geprägt.

Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt

Es besteht die Möglichkeit, dass eine östlich angrenzende niedrig bewachsene Ruderalfläche von Vogelarten und Fledermausarten als Jagdfläche genutzt wird. Die HWS-Mauer verläuft durch die südliche Grundstücksfläche des Gebäudes „Am Allerufer 6“. In diesem Bereich befindet sich eine Grünfläche. Diese wird auf der Südseite zum vorhandenen Parkplatz durch eine Mauer eingegrenzt, die von Efeu überwachsen ist. Entlang der Mauer grenzen Sträucher und Gehölze an. Ebenfalls auf dem Grundstück befindlich sind ein Ahorn-Baum, eine Pflaume und eine Rotbuche. Die Bäume sowie die Gehölze und Sträucher können als potentieller Lebensraum für Vogelarten nicht ausgeschlossen werden, die zwei Bäume Ahorn und Rotbuche können als Quartiersmöglichkeit für Fledermäuse ebenfalls nicht ausgeschlossen werden.

2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter

Innerhalb des Vorhabengebietes sind keine Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete oder andere Schutzgebiete bzw. geschützte Biotope, Denkmäler oder Landschaftsbestandteile vorhanden.

Im Einwirkungsbereich sind folgende Schutzgebiete festzustellen:

NSG LÜ 00306: Untere Allerniederung im Landkreis Verden

FFH-Gebiet 3021-331: Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker

Vogelschutzgebiet V23: Untere Allerniederung

Weitere Schutzobjekte gem. Anlage 3 UVPG finden sich nicht im Untersuchungsgebiet oder sind nicht betroffen.

2.4 Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Schutzgut Mensch

Für den Menschen kommt es während der Baumaßnahme zu temporären nachteiligen Umweltauswirkungen durch Baulärm und Baustellenverkehr.

Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Tiere werden durch die Einschränkung der Nutzung des Vorhabengebietes als Lebensraum und die allgemeine Unruhe und Baustellenlärm temporär beeinträchtigt. Durch das Vorhaben kommt es zur Beseitigung von Vegetation. Geschützte Pflanzen sind nicht betroffen.

Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft

Durch die Errichtung der HWS-Mauer erfolgt eine Neuversiegelung von ca. 150 m² und eine Reduktion von nicht natürlichen Retentionsraum um ca. 6.300 m³.

Auswirkungen auf die Schutzgüter Luft, Klima und Landschaft sind nicht zu besorgen.

Schutzgüter kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Im Bereich des Vorhabens sind keine Natur-, Boden- oder Baudenkmäler bekannt.

2.5 Geplante Schutz-/Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahme:

Gemäß der §§ 13 und 14 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908) geändert worden ist, sind vom Vorhabenträger die folgenden Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft vorgesehen:

- Untersuchung von durch die Baumaßnahme betroffenen Bäumen durch einen Fachgutachter auf mögliche Fledermausquartiere.
- Nicht genutzte Fledermausquartiere werden für die Dauer der Baumaßnahme versiegelt.
- Werden genutzte Fledermausquartiere festgestellt, sind in den umliegenden Bäumen Fledermauskästen als Ausweichquartiere anzubringen. Genutzte Quartiere werden nach dem Ausflug bauzeitlich versiegelt.
- Abrissarbeiten an der Mauer (Am Allerufer 6) außerhalb der Brut- und Setzzeit.
- Zum Einsatz kommen dem Stand der Technik entsprechende emissionsarme Baumaschinen und -fahrzeuge.
- Potentiell wasser- und/oder bodengefährdende Stoffe werden ordnungsgemäß gelagert, verwendet und entsorgt.
- Bei Unfällen austretende Schadstoffe werden sofort ordnungsgemäß beseitigt.

2.6 Fazit

Die Herstellung der Hochwasserschutzwände „Allerpark I“ und „Allerpark II“ soll im anthropogen stark überprägten Innenstadtbereich der Stadt Verden (Aller) erfolgen, wodurch erhebliche Eingriffe in das Schutzgut Boden ausgeschlossen werden können. Auch die Schutzgüter Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Klima und Luft, Landschaft sowie das kulturelle Erbe erfahren durch das Vorhaben keine erheblichen Auswirkungen. Durch die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen sind Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen und Tiere ebenfalls nicht zu besorgen. Insoweit kann festgestellt werden, dass es zu keinen Umweltauswirkungen im Zulässigkeitsgrenzbereich kommt, die also so gewichtig wären, dass sie nur durch ein überwiegendes öffentliches Interesse zu überwinden wären. Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden durch das geplante Vorhaben nicht erfüllt. Die Beteiligung der unteren Naturschutzbehörde hat keine Hinweise darauf gebracht, dass der Antragsteller Umweltauswirkungen übersehen oder unzutreffend bewertet hätte.

Insoweit wird unter Bezugnahme auf die vom Antragsteller vorgelegten und sonstiger zur Verfügung stehenden Unterlagen festgestellt, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen gemäß UVPG durch die Maßnahme „Hochwasserschutz Innenstadt; Hochwasserschutzmauer M 8.2 und M 8.3 in der Stadt Verden“ ausgeschlossen werden. Somit wird die Baumaßnahme als nicht UVP-pflichtig eingeschätzt.

Lüneburg, den 07.04.2022
Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
Direktion

H e i n r i c h